

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Liefergegenstände erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Liefergegenstände an den Kunden erklärt werden.
- (3) Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor; in allen anderen Fällen einer Kundenbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des für den jeweiligen Liefergegenstand vereinbarten Kaufpreises vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Liefergegenstände, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Liefergegenstände unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Liefergegenstände sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Liefergegenstände herauszuverlangen.
- (5) Der Unternehmer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (6) Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Liefergegenstände zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

## § 4 Vergütung

- (1) Der angebotene Netto-Kaufpreis ist bindend, jedoch kann eine Bestellung unter Geltung dieses Kaufpreises nur binnen 12 Wochen nach dem Datum unseres Angebotes erfolgen; hinzu kommt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager/Fabrikationsstätte; der Kaufpreis schließt also nicht Liefer- und Montagekosten ein. Diese werden in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Liefergegenstände innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Unternehmer als Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## § 5 Gefahrübergang

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Liefergegenstände an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

## § 6 Gewährleistung

- (1) Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel fabrikneuer Liefergegenstände zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung Gewähr; für gebrauchte Liefergegenstände wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine vom Kunden geforderte Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Der Kunde muß uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Liefergegenstände schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Würde der Kunde durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
- (4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleiben die Liefergegenstände beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (5) Die Verjährungsfrist für fabrikneue Liefergegenstände beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Die Haftung für Gebäude aus Fertigteilen richtet sich nach VOB.
- (6) Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Liefergegenstände grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Liefergegenstände dar. Eine besondere Beschaffenheitsangabe ist gegebenenfalls Bestandteil der Auftragsbestätigung selbst.
- (7) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (8) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Liefergegenstände vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Liefergegenstände. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## § 8 Schlußbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Thomas Treude GmbH, Postfach 32 63, 29321 Celle.

Stand Mai 2002

# Allgemeine Mietbedingungen

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil es sei denn, ihrer Geltung wird von uns - Vermieter - ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren Vorbehalten.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Mietgegenstände unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## § 3 Preise – Zahlungen

- (1) Maßgebend sind die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug fällig, und zwar die Mietzahlungen jeweils am 1. Kalendertag eines Monats im voraus und die sonstigen Zahlungen am 10. Kalendertag nach Rechnungsdatum, spätestens bei Leistungserbringung durch den Vermieter.

## § 4 Gefahrtragung – Versicherung

- (1) Der Mieter trägt die volle Gefahr einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietgegenstände vom Zeitpunkt der Beendigung des Entladevorgangs bzw. Montagevorgangs an. Im Falle der Selbstmontage oder Abholung durch den Mieter erfolgt der Gefahrübergang zum Zeitpunkt der Kranhebung am Anlieferort bzw. bei Abholung durch den Mieter vom Datum der Bereitstellung an.
- (2) Nimmt der Mieter einen vertraglich vereinbarten Abholtermin nicht wahr, kommt es dennoch zum Gefahrübergang, sofern der Mieter ein Unternehmer ist.
- (3) Bei Gefahrübergang haftet der Vermieter nur noch für die in eigenen Angelegenheiten zu wahrende Sorgfalt.
- (4) Es obliegt ausschließlich dem Mieter, die Mietgegenstände ausreichend zu versichern. Der Versicherungswert wird spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung bekanntgegeben.

## § 5 Mängel – Ersatzlieferung

- (1) Der Mieter hat sich bei der Übernahme der Mietgegenstände von deren ordnungsgemäßem Zustand und Vollständigkeit zu überzeugen. Dem Mieter obliegt eine unverzügliche Rügepflicht. Bei deren Nichtausübung gilt die Mängelfreiheit als bestätigt. Im Falle einer gerechtfertigten Reklamation ist der Vermieter berechtigt, gleich- oder höherwertigen Ersatz zum gleichen Preis zu liefern. Forderungen können aus derartigen Ersatzlieferungen nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter ist von der Lieferpflicht befreit, wenn er beim Vorliegen höherer Gewalt an der Auslieferung der Mietgegenstände gehindert wird. In allen anderen Fällen des Lieferverzugs des Vermieters ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Vermieter noch eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und der Vermieter auch während dieser Nachfrist zur Übergabe der Mietgegenstände nicht in der Lage ist.
- (2) Der Vermieter leistet nur für den funktionstüchtigen Zustand der Mietgegenstände Gewähr. Zusicherungen oder Garantien im Rechtsinne sind mit den Details einer Funktionsbeschreibung indessen nicht verbunden. Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht der Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben oder Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zu leisten ist.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Mietgegenstände. Dies gilt nicht, wenn uns Grobverschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## § 6 Haftung des Mieters – Rückgabe

- (1) Die Unterhaltung der Mietsache während der Mietzeit ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter kann bei dem Vermieter ein Merkblatt anfordern, in dem empfehlenswerte Wartungsarbeiten und Schutzmaßnahmen beschrieben sind. Mit Ausnahme des normalen Verschleißes haftet der Mieter für Schäden an den Mietgegenständen; gleiches gilt für Verluste einschließlich der Fälle von Entwendungen.
- (2) Schäden hat der Mieter zeitnah auf seine Kosten reparieren zu lassen. Übernimmt der Vermieter im Einzelfall nach Absprache die Reparatur, hat der Mieter dem Vermieter auf Nachweis (Rechnung/Kostenvorschlag) die notwendigen Aufwendungen zu erstatten oder Vorschub zu leisten.
- (3) Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter ist jederzeit berechtigt, die Mietgegenstände zu untersuchen und/oder zu betreten. Ist ein Dritter Eigentümer des Mietortes, hat der Mieter durch Vereinbarung dafür zu sorgen, daß das Besichtigungsrecht des Vermieters zum Zuge kommt.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter nach Ablauf des Mietvertrages die Mietobjekte mit allen Bestandteilen, die dem Mieter bei Beginn des Mietvertrages oder später zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, der hierzu in der Auftragsbestätigung benannt ist. Wird die Rückgabefrist um 7 Kalendertage überschritten, ist die Vermietern berechtigt, die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters abzuholen.
- (5) Werden die Mietgegenstände nicht zu dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt zurückgegeben, so hat der Mieter für jeden Tag der verspäteten Rückgabe 1/30 der vertraglich vereinbarten Monatsmiete zu entrichten. Sind Mietgegenstände dauerhaft in Verlust geraten, ist der Mieter verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Miete bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzgegenstandes weiter zu zahlen. In allen Fällen der verspäteten Rückgabe bleibt das Recht des Vermieters, seinen etwaig darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen, unberührt.
- (6) Die Mietgegenstände sind sämtlich in gereinigtem (Toilettencontainer: in entleertem und gereinigtem) Zustand zurückzugeben. Andernfalls kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters vornehmen.

## § 7 Teilkündigung

- (1) Die Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Beschränkung der Anzahl und des Umfangs der Mietgegenstände kann nur einvernehmlich erfolgen. In dieser Vereinbarung sind auch die mit der Teilabholung etc. verbundenen Mehrkosten zu regeln.

## § 8 Erfüllungsort – Gerichtsstand – salvatorische Klausel

- (1) Als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und als Gerichtsstand wird Celle vereinbart, sofern es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Allgemeine Mietbedingungen der Thomas Treude GmbH, Postfach 32 63, 29321 Celle.

Stand Mai 2002